

„Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (Alternatives Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) begehren.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 13. Dezember 2011 über Ihre vorgelegte Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die Staatskanzlei im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 16. November 2011 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit ihrer Eingabe begehrt die Petentin, dass nur derjenige Rundfunkgebühren zahlen soll, der die öffentlich-rechtlichen Programme empfangen möchte. Voraussetzung dafür wäre eine Verschlüsselung aller öffentlich-rechtlichen Programme, die dann nur für die Gebührenzahler frei geschaltet würden.

Nach § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) hat jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten eines Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Der RGebStV stellt dabei nicht auf die tatsächliche Nutzung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes, sondern lediglich auf die Möglichkeit der Nutzung ab. Die Gebührenpflicht beginnt gemäß § 4 Abs. 1 RGebStV mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunk- und/oder Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit entschieden, dass das Anknüpfen der Gebührenpflicht an das objektive Bereithalten eines Gerätes zum Empfang im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV und ohne Beachtung subjektiver Gesichtspunkte verfassungsgemäß ist. Bestätigt hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus, dass die für das Bereithalten eines Empfangsgerätes zu zahlende Gebühr keine Gegenleistung für eine (von den öffentlich-rechtlichen Sendern) zu erbringende Leistung darstellt, sondern das Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk und Fernsehen ist. Deshalb kommt es gerade nicht auf die konkrete Nutzung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, sondern auf die bloße Möglichkeit der Nutzung an, die mit dem Bereithalten eines Rundfunkgerätes gegeben ist.

Darüber hinaus wäre die von der Petentin vorgeschlagene Verschlüsselung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und eine an die konkrete Nutzung gekoppelte Gebührenerhebung auch nicht rechtlich zulässig. Denn gerade im Rahmen der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgetragenen

Versorgung muss die Empfangbarkeit der Sendungen ohne erheblichen wirtschaftlichen und technischen Aufwand gewährleistet sein. Eine Verweisung auf eine codierte Verbreitung würde dem entgegenlaufen.

Ferner würde das vorgeschlagene Modell die verfassungsrechtlich zwingend gebotene bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gewährleisten. Denn es wäre jedem Rundfunkteilnehmer freigestellt, unter Verzicht auf die Nutzung öffentlich-rechtlicher Angebote keine Rundfunkgebühren zu zahlen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.“